

AQUARIEN UND TERRARIENFREUNDE SEEROSE FRECHEN



Satzung der Aquarien- und Terrarienfreunde Seerose Frechen e.V.

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Aquarien- und Terrarienfreunde Seerose Frechen e.V. Er ist im Vereinsregister 17988 beim Amtsgericht Köln eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frechen.

1.3 Der Sitz der Geschäftsstelle ist der jeweilige Wohnort des 1. Vorsitzenden.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel sowie Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2.2 Zweck des Vereins, ist der Zusammenschluss der Aquarien- und Terrarienfreunde zur Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen auf dem Gebiet der Aquarien- und Terrarienkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.2.1 Die Pflege und Zucht von Aquarien- und Terrarientieren aller Art zu fördern, um deren Erhaltung auf Dauer zu sichern und diese weiter zu verbreiten, um Naturentnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2.2.2 Ergänzung und Vervollständigung der aquaristischen und wissenschaftlichen Kenntnisse durch den aktiven Austausch. Dies wird u.a. verwirklicht durch Fachvorträge und Seminare.

2.2.3 Beratung bei der Pflege und Haltung von Aquarien- und Terrarientieren, unter Einhaltung aller Artenschutzbestimmungen, des Tierschutzgesetzes und der notwendigen Sachkunde.

2.2.4 Den Sinn und die Liebe zur Natur zu erwecken und zu vertiefen.

2.2.5 Den Natur- und Artenschutz unserer heimischen Biotope zu fördern.

2.2.6 Der Verein fördert sinnvolle Jugendarbeit im Zusammenhang mit der Aquaristik und Terraristik sowie den Natur- und Artenschutz.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied können nur natürliche Personen werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen.

3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag in Textform. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

3.3 Der Antrag gilt als angenommen, sofern der Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nicht durch den Vorstand begründet abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragssteller unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Jedes Vereinsmitglied erklärt sich durch die Unterzeichnung seines Aufnahmeantrags mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zur ausschließlichen Nutzung für die in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Zwecke des Vereins einverstanden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres, sowie bei Auflösung des Vereins.

4.2 Jedes Mitglied kann in freier Entscheidung seinen Austritt aus dem Verein vollziehen. Eine schriftliche Mitteilung ist dem Vorstand einzureichen. Hierbei ist eine Frist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten. Der Mitgliedsausweis wird eingezogen.

4.3 Bis zum endgültigen Austritt ist das Mitglied verpflichtet, seinen Jahresbeitrag voll zu zahlen oder andere, dem Verein bindende Verpflichtung einzuhalten.

4.4 Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn trotz Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und diesbezüglicher Mahnungen der Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wird. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.5 Der Verein kann Mitglieder ausschließen, wenn sie das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt haben oder den Interessen, Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandeln. Dies geschieht ausschließlich durch Beschluss des Vorstands. Dieser Beschluss muss vom Vorstand begründet werden und dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und besondere Mitglieder

5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

5.2 Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung in Euro (€) festgesetzt.

5.3 Der Jahresbeitrag ist so rechtzeitig zu bezahlen, dass der Kassierer bis zum 01. Dezember des Vorjahres über den gesamten Beitrag für das folgende Jahr verfügen kann.

5.4 Nach schriftlichem Antrag kann in Härtefällen eine Stundung oder Minderung des

Beitrags um bis zu 50% durch den Vorstand erfolgen. (Arbeitslosigkeit u.ä.)

5.5 Mitglieder, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

5.6 Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen nur den halben Jahresbeitrag. Ab dem 28. Lebensjahr zahlen Studenten den vollen Jahresbeitrag.

5.7 Zweite oder weitere Mitglieder aus einem Haushalt können als Familienmitglieder geführt werden. Auch sie zahlen nur den halben Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 Der Vorstand;

6.1.2 Die Mitgliederversammlung;

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

7.1.1 dem 1.Vorsitzenden

7.1.2 dem 2.Vorsitzenden

7.1.3 dem Kassierer

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i. S. des BGB, nämlich den 1.Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

7.3 Der erste Vorsitzende hat die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leitung des Vereins und leitet dessen Geschäfte.

7.4 Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei Krankheit oder Abwesenheit. Beim Ausscheiden des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für eine Neuwahl.

7.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

7.6 Auf Vorschlag kann der Vorstand erweitert werden.

7.7 Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Stimmabgabe in Briefwahl ist möglich, wenn an alle Mitglieder die Aufforderung ergeht, schriftlich zu wählen oder zu stimmen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt und führen die Geschäfte bis zur Übergabe.

7.8 Bei Vorstandssitzungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7.9 Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

7.10 Der Vorstand ist zuständig für:

7.10.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnungen;

7.10.2 die Einberufung der Mitgliederversammlung;

- 7.10.3 die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 7.10.4 die Buchführung;
- 7.10.5 die Erstellung des Jahresberichtes;
- 7.10.6 die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des jeweiligen Jahres durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen, wobei eine Frist von 2 Wochen einzuhalten ist.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 8.2.1 die Wahl und Abwahl des Vorstands;
- 8.2.2 die Entlastung des Vorstands;
- 8.2.3 die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 8.2.4 die Wahl der Kassenprüfer;
- 8.2.5 die Festsetzung der Beiträge;
- 8.2.6 der Beschluss über Satzungsänderungen;

8.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der gleichen Frist einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zweidrittel der Mitglieder dies beantragt haben.

8.4 Der Vorstand ist verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr und über die weitere Arbeitsweise des Vereins abzugeben. Der Kassierer berichtet über die finanzielle Lage des Vereins. Es soll nach Möglichkeit eine Planung oder Übersicht über die kommenden Vereinstätigkeiten bestehen.

8.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.

8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.

8.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

8.9 Ein Beschluss über eine Satzungsänderung, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

8.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfung

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

9.2 Diese haben das Recht, die Vereinskasse, die Vereinskonten und die Buchführung zu überprüfen.

9.3 Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

9.4 Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Der länger amtierende von ihnen scheidet turnusmäßig jedes Jahr aus. Eine unmittelbare Wiederwahl

ist nicht zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen können auf der Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zugestimmt haben.

10.2 Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ändert der Vorstand ohne Beschluss. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

11.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und der Antrag mit zwei Drittel Stimmenmehrheit angenommen wird.

11.2 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

11.3 Im Falle einer Auflösung des Vereins, fällt dessen Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadtverwaltung Frechen, die es für gleiche Zwecke oder ähnlicher Art der im §2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet.

11.4 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§§ 48 ff BGB). Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

12.1 Die vorstehende Vereinssatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 10.01.2014 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. In einem derartigen Fall ist eine wirksame und durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für eventuelle Satzungslücken.

Frechen, 10.01.2014
Der Vorstand